

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Umweltschutz		Drucksachen-Nr. 137/2002	
		☒ Öffentlich	
		☐ Nicht öffentlich	
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr		14.03.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Unterschutzstellung nach § 42a Landschaftsgesetz (LG NW) der Waldfläche "Am Dickholz"

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird mit der Einleitung eines Verfahrens zur Unterschutzstellung nach § 42a LG NW für die Parzellen Gemarkung Paffrath, Flur 4, Parzellen Nrn. 5266 und 5267 beauftragt.

Sachdarstellung / Begründung

Anlass und planungsrechtliche Vorgaben

Die Waldfläche 'Am Dickholz' (Parzellen Nr. 5266, Nr. 5267 und Parzellen Nr. 221, Nr. 220) liegt westlich des Zentrums von Bergisch Gladbach im Stadtteil Hand zwischen der Handstraße und der Straße 'Am Zuckerberg'. Sie hat eine Flächengröße von ca. 9000 m². Das Umfeld der Fläche wird von Wohnbebauung und Gärten bestimmt. An die Fläche grenzt im Osten der Geltungsbereich (Parzelle Nr. 4063) des in Aufstellung befindlichen Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) Nr. 1335 - Handstraße/Am Dickholz -. Die Fläche ist nicht im Eigentum der Stadt.

Mit Bürgerantrag vom 24.04.2001 wurde von Herrn Trier, stellvertretend für 80 Mitunterzeichner (Unterschriftenliste), die Eintragung der den Geltungsbereich des VEP umfassenden Grundstücksfläche (Parzelle Nr. 4063) sowie der nördlich (Parzelle Nr. 5266) und westlich (Parzelle Nr. 5267) angrenzenden Nachbarparzellen in das Biotopkataster NRW (LÖBF) beantragt.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2002 beschlossen, die Anregung des Herrn Trier - bezogen auf den Geltungsbereich des VEP Nr. 1335 Handstraße/Am Dickholz - zurückzuweisen und einer zukünftigen Bebauung auf dem betreffenden Grundstück (Parzelle Nr. 4063) Vorrang einzuräumen.

Vor dem Hintergrund unten ausgeführter Erkenntnisse über die Schutzwürdigkeit der Fläche sowie um dem Bürgerantrag zumindest für die Teilbereiche der Parzellen Nr. 5266 und 5267 zu entsprechen, beabsichtigt die Verwaltung, die ihr vorliegenden Erkenntnisse und Unterlagen - zusammen mit dem formellen Meldebogen - über die Untere Landschaftsbehörde an die Landesanstalt weiterzuleiten.

Durch die Eintragung ins Biotopkataster NRW soll Begehrlichkeiten hinsichtlich einer weiteren Bebauung der Waldflächen (Parzellen Nr. 5266 und Nr. 5267) entgegengewirkt werden. Das Biotopkataster dient der Erfassung und Beurteilung schutzwürdiger Biotope und beinhaltet Vorschläge bzw. Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung dieser Biotope. Aus den vorgeschlagenen Schutzempfehlungen im Biotopkataster ergibt sich jedoch keine Rechtsverbindlichkeit. Sie dienen lediglich als behördeninterne Entscheidungshilfe, z.B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Eine Sicherstellung der Waldflächen kann insofern nur durch die Eintragung in das Biotopkataster nicht gewährleistet werden. Wird jedoch eine Sicherstellung angestrebt, ist dies zu erreichen, indem eine Ausweisung der Flächen als Schutzgebiet z.B. als Naturschutzgebiet (NSG) nach § 42 a Landschaftsgesetz NRW erfolgt. Die Ausweisung als NSG dient "zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten" sowie der Erhaltung „der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche“. Nach Einschätzung der Verwaltung werden diese Kriterien, wie unten erläutert, in erheblichem Maße erfüllt. Zahlreiche Stellungnahmen der Verwaltung zu diesem Bereich in den letzten Jahren, ausgelöst durch immer wiederkehrende Anfragen hinsichtlich konkreter Bauabsichten und die Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren für den VEP Nr. 1335 - Handstraße/ Am Dickholz- (Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Bürgerantrag) bekräftigen diese Einschätzung. Mit dem Instrument der Schutzausweisung als NSG wäre einer weiteren Bebauung des "unbeplanten Innenbereiches Handstraße" nachdrücklich entgegenzuwirken.

Nach Rechtskraft des VEP Nr. 1335 - Handstraße/ Am Dickholz - können aufgrund der Gegebenheiten vor Ort möglicherweise angrenzende westliche Bereiche der Parzelle Nr.1567 bauordnungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt werden. Damit wären in diesem Bereich Baurechte geschaffen, die im Falle einer möglichen Unterschutzstellung Entschädigungsansprüche hervorrufen würden. Wird jedoch eine Unterschutzstellung zeitnah angestrebt, so kann vor Inkrafttreten des VEP (ca. 3

Wochen nach der Sitzung des Rates am 21.03.2002) das Unterschutzstellungsverfahren bereits eingeleitet werden, so dass die Fläche nach § 42 e Landschaftsgesetz von der Höheren Landschaftsbehörde einstweilig sichergestellt werden kann. Mit der Sicherstellung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Der FNP der Stadt Bergisch Gladbach stellt für den gesamten Waldbereich Wohnbaufläche dar. Der FNP kann durch ein Änderungsverfahren mit einer beabsichtigten Unterschutzstellung in Einklang gebracht werden.

Beschreibung von Natur und Landschaft

Die heute überwiegend mit Wald bestandene Fläche wird geprägt durch einen ehemaligen Steinbruch mit Höhenunterschieden bis zu 10 m. Aufgrund der ehemaligen Nutzung und der damit verbundenen Umschichtung von Böden ergeben sich hier unterschiedlichste Bodenverhältnisse und je nach Exposition vielfältig strukturierte Standorte. Die Fläche wird durch einen mosaikartigen Wechsel von basenreichen, mageren und frischen, stickstoffreichen Standorten bestimmt.

Im Oktober 2000 wurde innerhalb des Aufstellungsverfahrens zum VEP "Handstraße/ Am Dickholz" eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Büro Nardus) erstellt. Die UVP beschreibt ausführlich die waldbestandene, an das Plangebiet angrenzende Fläche. Der nördlich an den VEP angrenzende Vorwald aus jungem Stangenholz setzt sich beispielsweise aus standorttypischen Laubarten wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Feldahorn (*Acer campestre*) zusammen und geht in einen vielfältigen Bestand mittleren Alters dominierend aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Buchen (*Fagus sylvatica*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) vermischt mit Vogelkirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Hängebirke (*Betula pendula*) über. Im Westen stockt ein alter Buchen-Hainbuchenwald, der von anderen Laubholzarten wie Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) begleitet wird.

Die Krautschicht ist besonders innerhalb der lichten Altholzbestände vielfältig und artenreich. Hier finden sich für die unterschiedlichen Standorte typische Arten wie die Waldsegge (*Carex sylvatica*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Waldzwenke (*Brachypodium sylvaticum*) u. v. m. (siehe UVP).

Schutzwürdigkeit

Die UVP beschreibt bezüglich der waldbestandenen Parzellen "anspruchsvolle Laubmischwaldbestände", die als "wertvolle und wichtige Vogellebensräume" zu beurteilen sind. Die UVP kommt zu dem Ergebnis, dass diese Parzellen aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes eine hohe, insbesondere aus tierökologischer Sicht eine sehr hohe Bedeutung haben. Nach der landschaftsökologischen Bewertung der Biotoptypen gemäß ADAM, NOHL & VALENTIN, 1986 wird die Fläche mit dem ökologischen Gesamtwert von 8 Punkten (von 10 erreichbaren) bewertet.

Begründet liegt die ökologische Wertigkeit dieser Fläche auch in ihrer Lage inmitten eines dicht besiedelten Wohngebietes. Sie kann hier als echtes Rückzugsbiotop fungieren. Der abwechslungsreiche, vielfältige Vegetationsbestand bietet vielen Tierarten Nahrungs- und Nistmöglichkeiten. Gerade das Nebeneinander jüngerer, dichter Waldbestände und lichtem Altbaumbestand fördert unterschiedliche Tierarten, die in Wäldern und Waldrändern heimisch sind. Hinzu kommen noch für die Ökologie der Fläche wertsteigernde Elemente wie Steinbruchwände mit Höhenunterschieden bis zu 10 m, die je nach Exposition kalte und feuchte oder trockene und warme, für die Pflanzen- und Tierwelt vielfältige Lebensräume bieten.

Die Fläche des ehemaligen Steinbruches befindet sich im Bereich der Paffrather Kalkmulde. In diesem Bereich dominieren Rendzina-Braunerden aus devonischen Kalksteinen und Dolomit. Stellenweise ist der Boden hier umgeschichtet worden, bzw. sind hier Aufschüttungen erfolgt. Es handelt sich deshalb um eine Fläche mit vielfältigen Standortansprüchen, insbesondere um einen für die Paffrather Kalkmulde typischen Kalkstandort. Dies wird durch aktuelle Funde von zwei Orchideenarten bekräftigt, die von der Unteren Landschaftsbehörde/Abteilung Artenschutz im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für den VEP Nr. 1335 - Handstraße/ Am Dickholz - mit Schreiben vom 25.09.2001 auf dem Grundstück Parzelle Nr. 5266 gemeldet wurden. Es handelt sich um das im Kreisgebiet nur noch von wenigen Standorten bekannte Weiße Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*) und der häufiger anzutreffenden Breitblättrigen Stendelwurz (*Epipactis helleborine*). Beide Orchideenarten gelten gemäß § 20 c BNatSchG als besonders geschützt.

Des weiteren befindet sich die Waldfläche im Grundwassereinzugsgebiet (ca. 700 m Abstand) des Kalkflachmoores Thielenbruch. Das stark grundwasserbeeinflusste Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet ist von gleichbleibenden Grundwasserverhältnissen abhängig. Die Waldfläche hat als Grundwasserspeicher bzw. zur Anreicherung des Grundwassers hohe Bedeutung und dient der Erhaltung des empfindlichen Naturhaushaltes des Kalkflachmoores.

Resümee

Die Schutzwürdigkeit der Waldfläche 'Am Dickholz' (Parzellen Nr. 5266, Nr. 5267 und Parzellen Nr. 221, Nr. 220) steht aus fachlicher Sicht nach oben ausgeführten Einschätzungen außer Frage. Die Fläche ist mit ihren anspruchsvollen Waldgesellschaften als seltenes Refugium inmitten von Wohnbebauung und für die Versorgung des FFH- und Naturschutzgebietes Kalkflachmoor Thielenbruch von Bedeutung.

Eine erhebliche Gefährdung bzw. Zerstörung der Fläche wäre die Folge, wenn weiteren Bebauungsabsichten bzw. dem weiteren Schaffen von Baurechten nachgegangen wird.

Insofern ist die angeregte Eintragung in das Biotopkataster als schutzwürdiges Biotop ein wichtiger Schritt, der die Bedeutung der Fläche für den Naturhaushalt hervorhebt und möglicherweise eine kurzfristige Sicherstellung ermöglicht. Zur langfristigen, nachhaltigen Sicherung sollte jedoch auf der gesamten Waldfläche eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gemäß § 42 a LG erfolgen.